

## Handlungshilfe für rücknehmende Vertreiber von Elektro(nik)altgeräten

### Wichtige Änderungen bei der Rücknahme und Datenerfassung im Jahr 2018

Es wird im Jahr 2018 zu wesentlichen Änderungen bzgl. der Erfassung von Elektro(nik)altgeräten (EAG) und den damit verbundenen Mengenmitteilungen kommen, auf die Sie als rücknehmender Vertreiber reagieren müssen. Darüber hinaus wird der offene Anwendungsbereich (sog. „open scope“) eingeführt. Aktuell sind nur die unter die zehn Kategorien fallenden EAG im Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG), sofern sie nicht explizit aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen sind; zukünftig (ab dem 15.08.2018) werden sämtliche Elektro(nik)geräte in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen. Auch hier sind bestimmte Elektro(nik)geräte durch eine explizite gesetzliche Ausnahmeregelung ausgeschlossen.<sup>1</sup>



Diese Handlungshilfe informiert Sie als rücknehmender Vertreiber von EAG über die wesentlichen Änderungen und gibt Empfehlungen, wie in der Praxis verfahren werden kann, um den gesetzlichen Anforderungen des ElektroG zu entsprechen.

## 1 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 17 Abs. 1 sind Vertreiber mit einer Verkaufsfläche für Elektro(nik)geräte von mindestens 400 Quadratmetern **verpflichtet**,

1. bei der Abgabe eines neuen Elektro(nik)gerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen (**sog. 1 zu 1 Rücknahme**), und
2. auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro(nik)gerätes geknüpft werden (**sog. 0 zu 1 Rücknahme**) und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.

Ort der Abgabe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 ist auch der private Haushalt, sofern dort durch Auslieferung die Abgabe erfolgt. Hierbei hat der Endnutzer dem Vertreiber beim Abschluss des Kaufvertrages für das neue Elektro(nik)gerät seine Absicht mitzuteilen, bei der Auslieferung des neuen Geräts ein Altgerät zurückgeben zu wollen.

<sup>1</sup> Hintergrund dafür ist die EU-Richtlinie 2012/19/EU über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (sog. WEEE-Richtlinie), die mit dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG vom 20.10.2015 in nationales Recht umgesetzt wurde.

Die Rücknahmepflicht gilt gemäß § 17 Abs. 2 ElektroG auch für den online-Handel. Beim Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln gelten alle Lager- und Versandflächen für Elektro(nik)geräte als Verkaufsfläche.

Gemäß § 17 Abs. 3 können Vertreiber unbeschadet der Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 Altgeräte **freiwillig** und unentgeltlich zurücknehmen.



Sie müssen prüfen, ob Sie zur Rücknahme von EAG verpflichtet sind. Sollten Sie zur Rücknahme von EAG verpflichtet sein, beachten Sie die Informationspflichten gemäß § 18 Abs. 2 ElektroG. Dies betrifft u. a. Informationspflichten an private Haushalte über die durch Sie geschaffenen Möglichkeiten der Rücknahme von EAG.

Weitere Informationen und Konkretisierungen zur Rücknahmepflicht entnehmen Sie bitte dem Kapitel 4 der Vollzugshinweise zum ElektroG (LAGA M 31 A):

[https://www.laga-online.de/documents/m-31-a-aktuell-stand-23-01-2017\\_mit-gliederung\\_1503993226.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m-31-a-aktuell-stand-23-01-2017_mit-gliederung_1503993226.pdf)

Bitte prüfen Sie, ob Sie die von Ihnen eingerichteten Rücknahmestellen entsprechend der gesetzlichen Pflicht nach § 25 Abs. 3 ElektroG der stiftung ear gegenüber angezeigt haben, beziehungsweise ob die dort von Ihnen hinterlegten Daten noch aktuell sind. Das Verzeichnis der Sammel- und Rücknahmestellen kann hier abgerufen werden:

<https://www.stiftung-ear.de/verzeichnisse/>

## 2 Bevorstehende Änderungen in 2018 im Hinblick auf den Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Änderungen treten im Jahr 2018 gemäß ElektroG in Kraft und sind für Sie als Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten von besonderer Relevanz:

ab

15.08.  
2018

### **offener Anwendungsbereich:**

Auch Produkte und Güter mit elektr(on)ischen Funktionen, die nicht unter die bisherigen 10 Kategorien fallen, können nun vom Anwendungsbereich erfasst sein (z. B. Möbel- und Bekleidungsstücke), sofern es sich dabei um Elektro(nik)geräte im Sinne des ElektroG handelt und keine der im Gesetz genannten Ausnahmen greift.

15.08.  
2018

### **neuer Zuschnitt der Kategorien:**

von 10 Kategorien zu 6 Kategorien (siehe Tabelle 1 in der Anlage)

Weitere Informationen finden Sie im Gesetz zur Neuordnung des Rechts über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten vom 20. Oktober 2015 (Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 40 vom 23.10.2015, Seite 1739-1773) das hier abgerufen werden kann: <http://www.bgbl.de>.

## 3 Änderungen bei der Rücknahme von EAG für Vertreiber

Nachfolgend wird Ihnen dargestellt, welche Änderungen für Vertreiber hinsichtlich der Erfassung aufgrund der Einführung des offenen Anwendungsbereiches relevant sind.

### 3.1 Umgang mit „open-scope“-Altgeräten bei der Rücknahme

Da „open-scope“-Geräte bereits vor dem 15.08.2018 auf dem Markt befindlich sind, können diese unmittelbar ab dem 15.08.2018 als EAG in der Entsorgung anfallen:

- Sie müssen die Rücknahme dieser Altgeräte **ab dem 15.08.2018** gewährleisten, sofern es sich um eine 1 zu 1 Rücknahme handelt.
- Sie müssen die Rücknahme dieser Altgeräte **ab dem 15.08.2018** für die 0 zu 1 Rücknahme gewährleisten, sofern das „open-scope“-Gerät keine äußere Abmessung von > 25 cm hat.
- Als rücknahmepflichtiger Vertreiber müssen Sie Verbraucher (private Haushalte) gemäß § 18 Abs. 2 ElektroG u.a. auf die Pflicht zur vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Entsorgung – auch für „open-scope“-Geräte – informieren.

Es wird empfohlen, die Zuweisung von „open-scope“-Altgeräten in korrespondierende Gerätearten und Kategorien auf Grundlage des Entscheidungsbaums der stiftung ear vorzunehmen:

<https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/anwendungsbereich/entscheidungsbaum/>

### 3.2 Gestellung von Abfallbeauftragten



Mit Inkrafttreten der „Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall“ (Abfallbeauftragtenverordnung - AbfBeauftrV) am 01.06.2017 sind rücknahmepflichtige Vertreiber von EAG verpflichtet, einen Abfallbeauftragten zu stellen.

Beachten Sie hierbei auch die Sonder- und Ausnahmeregelungen in den §§ 4, 5, 6 und 7 AbfBeauftrV.

Die AbfBeauftrV können Sie kostenfrei im Internet abrufen:

[https://www.gesetze-im-internet.de/abfbeauftrv\\_2017/](https://www.gesetze-im-internet.de/abfbeauftrv_2017/)

## 4 Mitteilungspflichten und Fristen von rücknehmenden Vertreibern in 2018

Für den Fall, dass Sie EAG – verpflichtend oder freiwillig – zurücknehmen, sind Sie gemäß § 29 Abs. 1 ElektroG verpflichtet, der stiftung ear (<http://www.stiftung-ear.de>) folgendes mitzuteilen:

- a) Als rücknehmender Vertreiber, der erfasste Mengen an EAG an Hersteller (oder Bevollmächtigte nach § 3 Nr. 10 ElektroG) oder an öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) übergibt, müssen Sie diese Menge jährlich bis zum 30.04. des Folgejahres der stiftung ear gemäß § 29 Abs. 4 ElektroG je Geräte-Kategorie mitteilen.

Sie müssen die Mengen, die an Dritte übergeben werden, für das Kalenderjahr 2018 in den neuen **6 Kategorien** an die stiftung ear melden.

- b) Als Vertreiber, der durch Übergabe der zurückgenommenen EAG an einen zertifizierten Entsorgungsbetrieb selbst für die ordnungsgemäße Verwertung gesorgt hat (Eigenverwertung), müssen Sie der stiftung ear bis zum 30.04. des Folgejahres folgendes mitteilen:

1. die im Kalenderjahr je Kategorie zurückgenommenen EAG,
2. die im Kalenderjahr je Kategorie zur Wiederverwendung vorbereiteten und recycelten EAG,
3. die im Kalenderjahr je Kategorie verwerteten EAG,
4. die im Kalenderjahr je Kategorie beseitigten EAG und
5. die im Kalenderjahr je Kategorie in Länder der Europäischen Union oder in Drittstaaten zur Behandlung ausgeführten EAG.

Sie müssen bei diesen Mitteilungen Gasentladungslampen und sonstige Lampen gesondert ausweisen.

Außerdem müssen Sie als rücknehmender Vertreiber von EAG, der eine Eigenverwertung durchführt, der stiftung ear bis zum 30.04. des Folgejahres die im vorangegangenen Kalenderjahr bei den Erstbehandlungsanlagen (EBA) zusammengefassten Mengen nach § 22 Absatz 3 ElektroG nach Gewicht melden.

Sie müssen Ihre Jahres-Statistik-Mitteilung für die eigenverwerteten Mengen für das Kalenderjahr 2018 ausschließlich in den neuen **6 Kategorien** der stiftung ear melden.



Da Ihre Mengenmitteilungen bzgl. der nicht an Dritte übergebenen EAG im Wesentlichen auf Daten von annehmenden EBA beruhen, wird empfohlen, sich frühzeitig bzgl. der Änderungen bei der Datenbereitstellung mit den jeweiligen Akteuren (örE, Hersteller, EBA) abzustimmen.

Über die Änderungen bei der Datenerfassung bei EBA wurde ebenfalls ein Leitfaden ausgegeben, der hier abgerufen werden kann:

[https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe\\_2018\\_fuer\\_eba\\_0.pdf](https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/421/dokumente/handlungshilfe_2018_fuer_eba_0.pdf)

Hinsichtlich Ihrer Mitteilungspflichten bzgl. zurückgenommener EAG, die Sie an Hersteller oder Bevollmächtigte (§ 3 Nr. 10 ElektroG) oder örE übergeben haben (§ 29 Abs. 4 ElektroG), obliegt es Ihnen als Vertreiber, die korrekten Werte für die Jahres-Statistik-Mitteilung bereits unterjährig selbst zu ermitteln.

# Anlage

Tabelle 1: Gegenüberstellung der 10 und 6 Kategorien (KAT)

| aktuell gültig bis 14.08.2018 |  | gültig ab dem 15.08.2018 |   |
|-------------------------------|--|--------------------------|---|
| KAT                           | Bezeichnung (gemäß Anlage 1 ElektroG)                                    | KAT                      | Bezeichnung (gemäß Art. 3 Nr. 11 Artikelgesetz vom 24.10.2015)  |
| 1                             | Haushaltsgroßgeräte  | 1                        | Wärmeüberträger   |
| 2                             | Haushaltskleingeräte   | 2                        | Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 cm <sup>2</sup> enthalten |
| 3                             | Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik                   | 3                        | Lampen  |
| 4                             | Geräte der Unterhaltungselektronik und Photovoltaikmodule (seit 02/2016) | 4                        | Großgeräte  |
| 5                             | Beleuchtungskörper   | 5                        | Kleingeräte   |
| 6                             | Elektrische und elektronische Werkzeuge                                  | 6                        | Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)                           |
| 7                             | Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte                                |                          |   |
| 8                             | Medizinische Geräte  |                          |   |
| 9                             | Überwachungs- und Kontrollinstrumente                                    |                          |   |
| 10                            | Ausgabeautomaten   |                          |   |

Weiterführende Informationen sind hier abrufbar: <https://www.stiftung-ear.de/elektrog-2018/>